



KOMMENTAR

# Grundrechte genutzt und diffamiert

**Kai Christ**

Landesvorsitzender der GdP Thüringen

Was verdammt ist eigentlich los in dieser Welt? Menschen gehen auf Straßen und Plätze in Thüringen, um gegen die „Corona-Eindämmungsmaßnahmen“ zu demonstrieren. Exakt bei dieser Gelegenheit beschwerten sich diese Menschen darüber, dass sie ja nicht sagen dürften, was sie denken, stellen gerne mal die Anwesenheit des Grundgesetzes infrage und behaupten, Grundrechte wären abgeschafft worden, während sie gerade mindestens Art. 5, Art. 8, Art. 11 und natürlich Art. 1 des Grundgesetzes in vollen Zügen genießen. Für ihre Aussagen erhalten die Redner\*innen zwar immer weniger Beifall, dafür aber durchaus Support von einer Partei, zu der ich mich nicht äußern darf und auch nicht möchte. Jeder Mensch darf nach seiner Fassung leben, schon seit dem „alten Fritz“, heute eben tatsächlich, die Gedanken sind natürlich auch frei, dem Grundgesetz sei Dank.

Jetzt wäre eigentlich der Moment, einen Punkt zu setzen. So ist das aber mit diesem „Unwort“, wenn man es verwendet, folgt meist noch etwas Text. Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 des Grundgesetzes hat, wie die meisten anderen Grundrechte eben auch, sogenannte Schranken. Das bedeutet nichts anderes, als dass dieses Grundrecht durch ein Gesetz eingeschränkt werden kann. Im konkreten Fall ist dies das Versammlungsgesetz. Dieses ermöglicht es der zuständigen Behörde einen Aufzug zu verbieten. Wenn Versammlungsteilnehmer ein solches Verbot umgehen wollen, weil sie ihren Aufzug als Spaziergang bezeichnen, müssen sie mit den Reaktionen der Polizei rechnen. Obwohl, wer glaubt, Bill Gates werde die Sonne verdunkeln, rechnet vielleicht

doch nicht mit dem Einschreiten der Polizei, für den Fall, dass man ein Verbot nicht beachtet. Dann kann man vielleicht schon mal etwas überrascht sein. Festzustellen bleibt, dass die Polizei in Erfurt in den letzten Wochen immer nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz agierte. Auch Abgeordnete eines Stadtparlamentes verhielten sich so, dass sie Bekanntschaft mit der Robustheit der Thüringer Polizei machen mussten. Diese Robustheit gefällt diesen Menschen normalerweise ganz gut, bei eigener Betroffenheit allerdings suchten diese Menschen reflexartig den Fehler bei der Thüringer Polizei. Es gab aufseiten der Partei dieser Abgeordneten dieses Mal keine Rückendeckung für die Polizei. Nicht, dass wir darauf angewiesen wären, aber zum Nachdenken regt es doch an.

Was mich aber am meisten aufregt, ist etwas anderes. Wenn Menschen das Coronavirus leugnen, bitte schön. Wenn diese Menschen aber durch ihr Verhalten meine Kolleg\*innen gefährden, weil die zur Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Mindestabstände nicht einhalten können, vorsätzlich angespuckt oder angehustet werden, macht mich das wütend. Ich unterscheide nicht, wer Polizist\*innen angreift. Wer sich Anordnungen der Polizei widersetzt, kann das Tun und hat die Folgen zu ertragen. Man kann das Handeln der Polizei dann rechtlich überprüfen lassen und nicht nur in den Medien heiße Luft ablassen.

So, genug der Schellte. Es gibt auch Positives zu berichten. Zu der Zeit, als diese Zeilen entsteht sind die Beförderungen in der Thüringer Polizei noch sicher. Es sollen alle Kolleg\*innen in der A 7, welche die oft genug beschriebenen Voraus-

setzungen erfüllen, nach A 8 befördert werden und es werden auch ziemlich genau 10 % der Kolleg\*innen aus der A 8 endlich die A 9 erreichen. Im gehobenen Dienst wird es sogar in der einen oder anderen Amtsgruppe etwas besser aussehen. Es ist jetzt an der Zeit, Herr Adams, lieber Dirk, das antiquierte Beförderungssystem des Thüringer Justizvollzuges zu entstauben, der mittlere Dienst muss zwingend attraktiver werden. Dazu gehört als erstes, die Beförderung zur A 8 nicht mehr von einer „Bewerbung“ abhängig zu machen, sondern sich an den Regelungen der Polizei zu orientieren. Als nächstes gehören die Gedanken an eine Bündelung von Dienstposten auf den Kompost der Geschichte und alle Dienstposten im mittleren Dienst des Thüringer Justizvollzuges sind mit A 9 zu bewerten. Danach unterhalten sich im Idealfall der Innen- und der Justizminister mal darüber, wie man der Finanzministerin die Regelung der Polizei von A 7 zur A 8, eben auch von der A 8 zur A 9 entlocken kann. So wird der mittlere Dienst in Polizei und Justizvollzug interessant und attraktiv. Wir hätten dann immer noch neidvoll in andere Bundesländer mit zweigeteilter Laufbahn blickende Kolleg\*innen. Darüber reden wir aber dann, denn ich weiß, dass 30 Jahre deutsche Einheit noch lange nicht bedeutet, für die gleiche Arbeit das gleiche Geld zu bekommen. Meine Herren Minister, machen wir uns gemeinsam auf dem Weg, den Abstand zwischen Ost und West zu verringern.

Bis zum nächsten Monat

**Euer Kai**



PERSONALVERTRETUNG

# GdP erringt Mehrheit der Sitze in Saalfeld

**Saalfeld.** (wg) Bei vorgezogenen Personalratswahlen erringt die GdP die Mehrheit der Sitze im neuen Personalrat und stellt die Personalratsvorsitzende.

Eine außerordentliche Personalratswahl stand im Bereich der Landespolizeiinspektion in Saalfeld an. Es wurde die letzten Tage im Mai gewählt, da aufgrund der Corona-Pandemie kleinere Verzögerungen eintraten.

Was war passiert? Die Fraktion der GdP im Personalrat war komplett zurückgetreten. Grund dafür waren Informationsdefizite und Meinungsverschiedenheiten im örtlichen Personalrat, die eine große Zahl der Mitglieder veranlasste, erneut den Wählerwillen zu suchen. Ende Mai 2020 war es nun soweit und die Wähler konnten die internen und öffentlichen Darlegungen gewichten und ihre eigene Stimme kundtun.

Für die GdP trat auf der Tarifliste Petra Müller als Spitzenkandidatin an. Es war im Bereich des Tarifs ein Sitz von neun Personalratssitzen im Gremium zu vergeben. Diesen gewann die GdP gegen eine andere Liste. 59 Prozent der Tarifbeschäftigten in Saalfeld gaben die Stimme der GdP-Liste, während nur 32 Prozent auf die andere Liste entfielen. Die weiteren Stimmen mit 9 Prozent der Wähler ließen keinen Wählerwillen erkennen und machten den Stimmzettel ungültig. Somit ein herzlicher Glückwunsch an Petra Müller, die ab sofort den Tarifbereich in Saalfeld mit einem Sitz vertritt. Als Vertreter im Abwesenheitsfall stehen Sabine Meyer und Andreas Gieseler zur Verfügung.

Bei den Beamten traten drei Listen an. Es

galt hier die acht von neun Sitzen für die Beamten zu verteilen. Für die GdP ging in Saalfeld der Spitzenkandidat Dirk Bocksch an den Start. Die GdP hatte sich dabei entschieden, mit einer neuen Liste und neuen Gesichtern neue Wege zu bestreiten. Somit wurden Listenvertreter aus den verschiedenen Dienststellen und Altersgruppen gleichmäßig auf die Liste verteilt. Mit über 47 Prozent der Wählerstimmen konnte die GdP-Liste damit vier Sitze für sich gewinnen. Der bisherige Vorsitzende mit seiner Liste bekam entgegen der letzten Wahl keine Mehrheit mehr, sondern musste sich mit ca. 32 Prozent der Wählerstimmen und damit drei Sitzen im Personalrat zufriedengeben. Den letzten Sitz im örtlichen Personalrat gewann die dritte Liste mit ca. 17 Prozent der Stimmen. Einen herzlichen Glückwunsch geht damit an die GdP-Vertreter im örtlichen Personalrat, Dirk Bocksch, Jens Knoblauch, Susann Starke und Jan Schegel. Als Nachrücker im Abwesenheitsfall stehen damit Sascha Dreisigacker, André Kupfer, Mario Schramm, Melanie Bergau, Ninette Werlich, Jan Horack, Jens

Polley, Heiko Schwarzer, Yvonne Schulze, Holger Gallinat und Jürgen Ebert zur Verfügung. Gutes Gelingen und ein richtiges Händchen für die Entscheidungen wünschen wir mit eurer Wahl. Die GdP-Fraktion konnte mit fünf der neun Sitze über die Hälfte der Stimmen im örtlichen Personalrat erringen.

Bei der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates wurde Petra Müller zur Vorsitzenden des Personalrates gewählt. Die weiteren Funktionen im Personalrat wurden mit Vertretern aus allen Listen der Beamten besetzt.

Das Ergebnis ist eine deutliche Steigerung des Stimmanteils für die GdP und zeigt einen geänderten Wählerwillen zur vorhergehenden Wahl. Die GdP hat bei den Beamten die Hälfte der Sitze und den Sitz im Tarifbereich errungen. Die neugewählten GdP-Vertreter wollen nun durch gute Personalratsarbeit und konsequente Vertretung der Interessen der Beschäftigten das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen. GdP – tut einfach gut. ■

**Der Spitzenkandidat stellt sich vor!**  
Zur Person  
Dirk Bocksch, 50 Jahre jung, verheiratet und einen Sohn. Seit 1991 bin ich bei der Thüringer Polizei und Polizeihauptkommissar (A12). Ich durchlauf alle Dienstgrade des mittleren und gehobenen Vollqualifikations in der PZD Saalfeld. In PZD Saalfeld und jetzt wieder im ID Saalfeld. Führungsfunktionen als Leiter K4 und K5 sowie in vielen kriminologischen Arbeitsgruppen, für knapp ein Jahr als Leiter Ermittlungsamt des ID Saalfeld und jetzt wieder als Dienstschichtleiter im ID Saalfeld, beschreiben meine Einreichungen in der PD sowie LP Saalfeld.

**Kameradschaft**  
Ich stehe mit meiner Person für Ehrlichkeit und Kameradschaft im Umgang mit Kollegen. Situationen analysiere ich schnell, formuliere daraus Sachteile, welche ich dann mit großer Kraft, nicht selten auch pragmatisch zu erreichen versuche. Ich bin davon überzeugt, dass zukünftige Personalräte unserer GdP Liste für Kameradschaft als Basis für Zusammenhalt in der Polizei stehen werden. Dazu werden sie die Würde, die Ehre und die Rechte des Einzelnen achten und ihm in Not und Bedrängnis beistehen. Dies schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung anderer Anschauungen mit ein. Ich werde nie ein „Lieblingspersonalratsvorsitzender“ eines Behördenleiters sein! Die Interessen und Bedürfnisse aller Beschäftigten stehen für mich und unsere Liste im Fokus!

**Wahlaufruf - wähle Deinen örtlichen Personalrat! Nutze auch Briefwahl!**

**Liste GdP**

Saalfeld, ab dem 26.05. bis zum 28.06.2020 besteht die Möglichkeit den örtlichen Personalrat des LP Saalfeld zu wählen. Jeder MitarbeiterIn der Landespolizeiinspektion Saalfeld sollte zur Wahrung der Interessen des Personalbestandes von seinem Wahlrecht unbedingt Gebrauch machen! Denn nur mit einer hohen Wahlbeteiligung kann sich ein Personalrat sicher sein, auch vor der Mehrheit der Beschäftigten geteilt zu werden. Aus den Fehlern der Vergangenheit werden Lehren gezogen und jetzt beschreiben wir einen Neuanfang!

**Listen der Kandidaten**

**Liste 3**

**Gruppe Beamte**

Bocksch, Dirk	PKK	ID
Knoblauch, Jens	PHAZ	PI S/D
Starke, Susann	PKK	in
Dreisigacker, Sascha*	PKK	ID
Ottengruber, Sascha*	PKK	ESU
Schramm, Mario	PKK	ID
Schwarzer, Heiko	KKE	KPI
Bergau, Melanie*	PKK	in
Werlich, Ninette	KHAF	KPI
Horack, Jan	PHAF	ESU
Polley, Jens	PHAZ	PI S/D
Schwarzer, Heiko	PHAF	ID
Schulze, Yvonne	PHAF	in
Gieseler, Andreas	PKK	ID
Ebert, Jürgen	KKE	KPI

**Gruppe Tarifebeschäftigte**

Müller, Petra	LPi	ID
Meyer, Sabine	ID	
Gieseler, Andreas	PI S/D	

**Liste 2**

**Gruppe Tarifebeschäftigte**

Müller, Petra  
Meyer, Sabine  
Gieseler, Andreas

Facebook/GdPThüringen  
Instagram/gdpthuringen  
Twitter/GdP Thüringen

Graphic: KGSF



## BESOLDUNG

## Novelle geht nicht weit genug

**Erfurt.** (wg) Die GdP hatte die Möglichkeit, sich über den DGB zur Novelle der Landesregierung zur Überarbeitung der Erschwerniszulagenverordnung zu äußern und hat dabei deutliche Verbesserungen am Entwurf der Landesregierung gefordert.

Die GdP schlug eine Überarbeitung der ThürEZuV auf Basis einer Evaluation vor. Leider wurden mit dem vorliegenden Dokument nur marginale Änderungen durchgeführt. Im Bundesvergleich der Novellierungen bestehender Zulagenverordnungen wird leider deutlich, dass die geänderte Verordnung hinter den Erfordernissen und auch den möglichen Verbesserungen zur Würdigung der erschwerten Dienstverrichtung für die Thüringer Beamten im Polizei und Justizdienst zurückbleibt.

Die massiven demografisch bedingten Personalabgänge im Freistaat Thüringen bedürfen einer neuen Perspektive auf das Beamtenrecht. Auf dem Arbeitsmarkt steht der Freistaat Thüringen im Wettbewerb mit der freien Wirtschaft und anderen Bundesländern um qualifizierte und motivierte Nachwuchskräfte. Thüringen bietet mit dem höchsten Anteil an Beamten\*innen im mittleren Dienst im Bundesvergleich keine attraktive Besoldung, was mittels Zulagen, bspw. Erschwerniszulagen, teilweise kompensiert werden könnte.

Diese Chance zur Schaffung einer attraktiven Erschwerniszulagenverordnung wurde allerdings von Thüringen nicht genutzt. Die Diskussionsbeiträge, Einwände und Anregungen aus dem TFM zu verschiedenen Themen des Beamtenrechts in den letzten Jahren zeigten vielmehr eine restriktive, maßgeblich an finanziellen/haushälterisch geprägten Argumenten ausgerichtete Haltung, die zum Teil im Gegensatz zu bundesweiten beamtenrechtlichen Entwicklungen, die stark am Personalgewinnungsinteresse ausgerichtet sind, steht.

Seit Einführung der ThürEZuV erfolgten, abgesehen von der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, kaum Anpassungen. Entsprechend fordert die GdP eine Anpassung

der Zulagen in der Höhe und beim Kreis der Berechtigten sowie die Aufhebung des § 14 Abs. 4 ThürEZuV (Halbierung Polizeizulage).

Die Forderungen im Einzelnen:

- Erhöhung der (Wechsel-)Schichtzulage,
- Streichung des § 14 Abs. 4,
- Einführung einer Erschwerniszulage für Dienst zu wechselnden Zeiten und
- eine deutliche Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten.

Wir schlagen vor, die Erschwerniszulagen generell um 10 Prozent (aufgerundet auf volle Euro-Beträge) zu erhöhen. Die Zulagenhöhen sind seit ihrer Einführung zum 1. Juli 2008 zumeist unverändert. Durch den Bund wurden die Zulagen in der Höhe dagegen regelmäßig angepasst. Dadurch haben sich zwischenzeitlich signifikante Unterschiede ergeben. So ist die Zulage für Tauchertätigkeit (§ 8 Abs. 1 ThürEZuV) nach Bundesrecht ca. 25 Prozent höher als nach Thüringer Recht. Noch ungleicher sieht es bei der Zulage für Sprengstoffentschärfer aus. Hier ist die Zulage gemäß § 11 Abs. 1 EZuV ca. 40 Prozent höher als in Thüringen und wird beim Bund zwischenzeitlich auch nicht mehr in der Höhe begrenzt. Sowohl die veränderte Sicherheits- und Gefahrenlage als auch die gestiegene Einsatzbelastung haben dazu geführt, dass sich die besonderen Erschwernisse, die gemäß § 43 Abs. 1 ThürBesG für bestimmte Tätigkeiten die Gewährung von Erschwerniszulagen vorsehen, seit Inkrafttreten der ThürEZuV enorm verändert haben. Bei der Anpassung sollten die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, damit die Bediensteten auch wirklich von Verbesserungen profitieren.

Die gemäß § 14 Abs. 4 regelmäßig nur hälftig gewährte Zulage betrifft Polizeivollzugsbe-

amt\*innen und auch andere vergleichsweise niedrig besoldete Beamten\*innen. Das wird der besonderen Belastungssituation nicht gerecht. Betroffene Beamten\*innen leisten in der Regel viele Jahre, teils über mehrere Jahrzehnte Schichtdienst, der eine erhebliche gesundheitliche Belastung darstellt.

Wir schlagen die Einführung einer „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ vor, um auch der gesundheitlichen Belastung der Beamten\*innen in Einsatzeinheiten, die zu z. T. erheblich wechselnden und ungünstigen Zeiten Dienst verrichten, Rechnung zu tragen. Aktuell ist bei Zulagen nach § 14 ThürEZuV die Belastung der Bediensteten, die in geschlossenen Einheiten Dienst verrichten, nicht berücksichtigt. Diese Beamten\*innen unterliegen ebenfalls einem erheblichen Wechsel der Arbeitszeiten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen starren Wechsel der Dienstzeiten wie im Schicht- und Wechselschichtdienst. Vielmehr fallen unregelmäßige Dienstzeiten an, die sich häufig auf die Abend- und Nachtstunden sowie die Wochenenden konzentrieren. Damit geht eine erhebliche gesundheitliche und soziale Belastung einher. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand wird die Zahlung einer pauschalen Zulage vorgeschlagen. Konkret als berechtigt benannt werden sollten insbesondere die Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei, E-Züge der LPIen, ZEGs, Diensthundeführer und Spezialeinheiten des TLKA, welche die Hauptlast im Einsatzgeschehen tragen.

Im Bundesvergleich der Novellierungen bestehender Zulagenverordnungen wird deutlich, dass Thüringen hinter den Erfordernissen und den möglichen Verbesserungen zur Würdigung der erschwerten Dienstverrichtung zurückbleibt, vielmehr gab es seit der Einführung keinen nennenswerten Anpassungen!

Das TFM teilt der GdP nach der Stellungnahme über den DGB dazu mit, dass es sich nur um einen ersten Schritt handelt. Komplexere Änderungen sollen demnächst in einem zweiten Schritt vorgenommen werden. Dabei sollen sowohl Vereinfachungen als auch die Berücksichtigung der Schichtdienstwirklichkeit geprüft werden. Wir bleiben für euch dran und fordern Innenminister Georg Maier, Finanzministerin Heike Taubert und Justizminister Dirk Adams auf, sich für Polizei und Justizvollzug einzusetzen und tatsächliche Verbesserungen mindestens im Durchschnitt des Bundes und der Länder herbeizuführen. ■



## INFORMATIK

# Was Corona uns über IT-Sicherheit lehrt

In diesem Essay zeigen die beiden Autoren auf, welche Parallelen und Gemeinsamkeiten es zwischen den Begebenheiten und den jeweiligen Schutzmaßnahmen bei der IT-Sicherheit und der aktuellen Corona-Pandemie gibt. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern anhand dieser Parallelen sehr anschaulich, beispielhaft und leicht verständlich die Grundgegebenheiten, die Anforderungen und die notwendige Handhabung einer möglichst großen IT-Sicherheit für alle Beteiligten näherzubringen.

In der IT sind Virenwellen keine Seltenheit. Massenhafte Angriffe auf private Computersysteme wie auch auf ganze Computernetze von Firmen und Behörden gibt es permanent; Emotet und Wannacry haben beispielsweise traurige Berühmtheit erlangt. Zu Zeiten der aktuellen Corona-Pandemie, wo viele Mitarbeitende im Homeoffice sitzen, sind Virenwellen auch in der Cyberwelt besonders zu spüren. Viele Unternehmen mussten sehr schnell ihre Mitarbeitende ins Homeoffice senden, ohne dazu ausreichend vorbereitet zu sein. In der Folge ist die IT-Sicherheit im Homeoffice oft mangelhaft, was von Cyberkriminellen schamlos ausgenutzt wird. Schutzmaßnahmen gegen Cyberattacken gibt es viele: Virens Scanner, Firewalls, Spamfilter, Backup, Verschlüsselung – um nur einige zu nennen. Längst nicht immer sind Schutzmaßnahmen ausreichend installiert und noch häufiger sind sie nicht hinreichend sicher konfiguriert. Ein Beispiel spielte sich vor einigen Monaten in der Stadt Baltimore (USA) ab, wo 10.000 Computer der Stadtverwaltung gehackt wurden, da Sicherheitsupdates nicht installiert worden waren. Doch auch sehr gut gesicherte Netzwerke und Systeme werden immer wieder Opfer von Angriffen.

Schon lange hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass 100 Prozent Sicherheit praktisch nicht zu haben ist, schon gar nicht zu akzep-

tablen Kosten und mit leistbarem Aufwand. Man kann durch Schutzmaßnahmen sowie Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Angriffs herabsetzen. Durch vorbeugende Notfallplanung und andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. Back-ups, können die Schäden eines erfolgreichen Angriffs niedrig gehalten werden. Vollständig verhindern lassen sich Angriffe dennoch nicht.

Dieses Prinzip gilt auch für die persönliche Gesundheit: 100% garantierte Gesundheit ist nicht zu haben, nicht für Geld und gute Worte, trotz persönlicher Vorbeugung, trotz eines leistungsfähigen Gesundheitssystems, hohen Ausgaben in der medizinischen Forschung und weltweiter Zusammenarbeit. Die Corona-Pandemie macht das deutlicher denn je.

Die Gegenmaßnahmen in der Corona-Pandemie folgen den gleichen Prinzipien, die auch in der IT-Sicherheit angewandt werden (oder ist es umgekehrt?), nämlich: Vorbereitung, Implementierung von Schutzmaßnahmen, Sensibilisierung und Training, Monitoring, Analyse, Heilung, Milderung der Folgen und Immunisierung.

**– Vorbereitung: Identifikation von Risiken, Notfallplanungen und Notfallübungen, klare Definition von Zuständigkeiten und Meldewegen:**

- Beispiel Corona: Welche Menschen sind am meisten gefährdet („Risikogruppen“)?
- Beispiel IT-Sicherheit: Welche Systeme haben nur schwachen Eigenschutz (z. B. Homecomputer)?

### – Implementierung von Schutzmaßnahmen:

- Corona: Social Distancing, Schutzmasken, Sperrung von Grenzen
- IT-Sicherheit: Segmentierung von Netzen, Firewalls, E-Mail-Gateways, Trennung befahrener Systeme

### – Sensibilisierung und Training:

- Corona: Sensibilisierung der Bevölkerung für Schutzmaßnahmen, Hygienetipps
- IT-Sicherheit: Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Schulungen und Training für Cyberhygiene

### – Monitoring:

- Corona: Tests, systematische Erfassung von Krankheitsfällen und Verläufen, Kontaktverfolgung („Corona-App“)
- IT-Sicherheit: Security Incident and Event Management (SIEM), Security Alerts

### – Analyse:

- Corona: statistische Analysen, medizinische und pharmakologische Forschung
- IT-Sicherheit: digitale Forensik

### – Heilung:

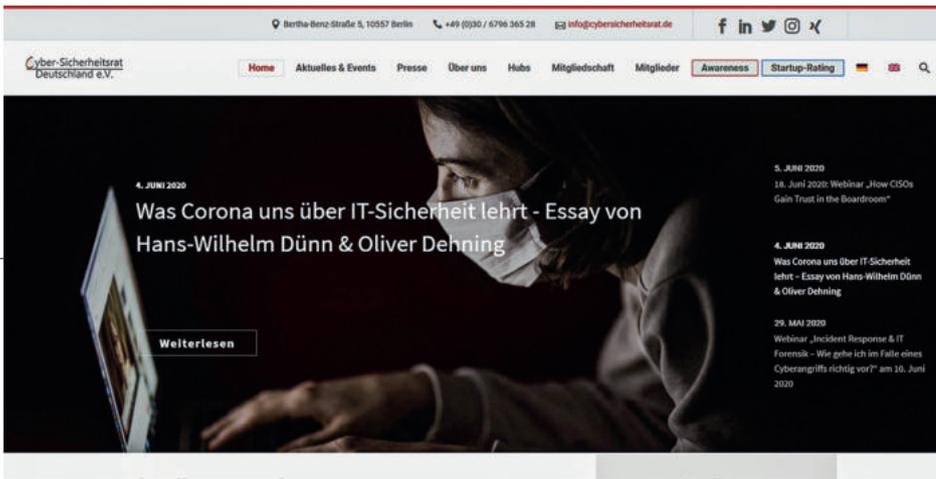
- Corona: Pflege, Medikamente
- IT-Sicherheit: Wiederherstellung von Daten aus Back-up, Aktivierung von Back-up-Systemen und Back-up-Rechenzentren

### – Milderung der Folgen:

- Corona: Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, weitere finanzielle Hilfen und Fördermaßnahmen des Staates
- IT-Sicherheit: Cyber-Versicherung

### – Immunisierung:

- Corona: Entwicklung und Anwendung neuer Impfstoffe, Herdenimmunität
- IT-Sicherheit: Automatische Ableitung neuer Erkennungsmuster (Virensignaturen), neue Erkennungsverfahren, Patchen von Exploits



Cybersicherheit ein Bestandteil des Entwicklungsprozesses von Unternehmen wird und wie die Corona-Situation stets holistisch betrachtet wird, implementierte Maßnahmen fortwährend überprüft, auf ihre Angemessenheit hin ausgewertet und wenn nötig angepasst werden. ■

Alle Maßnahmen unterliegen dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, auch wenn das in Bezug auf Gesundheit kaum jemand hören mag. Die Frage „Wollen Sie denn Menschenleben gegen Geld abwägen?“ ist falsch gestellt. Richtig gestellt lautet die Frage: „Wo müssen wir die begrenzten, vorhandenen Mittel einsetzen, damit der maximale Erfolg erzielt wird?“ Denn die Mittel sind begrenzt, auch wenn in Zeiten von Corona manchmal etwas anderes suggeriert wird.

Dabei müssen auch längerfristige Effekte in die Überlegungen einbezogen werden. Man kann gewiss unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel ein System so absichern, dass ein erfolgreicher Angriff sehr unwahrscheinlich wird. Dummerweise nützt das aber nichts, wenn das System dann nicht mehr benutzbar ist oder die Organisation durch den hohen Einsatz bankrott ist und das System daher nicht mehr benötigt wird. Auf Corona übertragen: Es ist nicht praktikabel, alle Menschen über Wochen oder Monate einzusperren, bis ein Impfstoff zur Verfügung steht, auch wenn man dadurch die Pandemie wirksam stoppen könnte. Es können auch nicht alle verfügbaren Mittel zur Bekämpfung des medizinischen Problems aufgewendet werden, denn dann wäre die Gesellschaft am Ende bankrott, mit dramatischen Folgen, auch gesundheitlichen, für die kommenden Jahre. Nötig ist eine Abwägung: Welche Mittel werden eingesetzt, was kostet das (nicht nur finanziell) und welchen Nutzen hat das?

Zudem haben die Corona-Situation und IT-Sicherheit gemeinsam, dass alle Regelungen, Restriktionen und technischen Schutzmaßnahmen nur effektiv sind und etwas nützen, wenn sie auch von allen Beteiligten umgesetzt und gelebt werden. Eine Schutzmaske, die nicht aufgesetzt wird, schützt nicht. Ein Passwort, das nicht aktiviert wird, ebenso wenig. Verhaltensrichtlinien sollten relativ einfach sein, damit sie auch verstanden und unproblematisch in tägliches Verhalten umgesetzt werden können. Führungspersonen müssen sich ihrer Vorbildfunktion stets bewusst sein.

Eine weitere Parallele zwischen Corona und IT-Sicherheit ist die Grenzüberschrei-

tung. Coronaviren halten sich nicht an Landesgrenzen, IT-Bedrohungen auch nicht. In Bezug auf IT-Sicherheit wurde in der Vergangenheit verschiedentlich über eine Art „deutsches Internet“ oder eine „europäische Cloud“ gesprochen, als Schutz gegen Angriffe von außen. Das ist zwar im Prinzip denkbar, funktioniert aber in der Praxis nicht, weil der Nutzen eines offenen, internationalen Netzes viel zu groß ist. Dieser überproportional größere Nutzen führt dazu, dass nationale Alternativen sich nicht durchsetzen, selbst wenn sie subventioniert oder regulatorisch bevorteilt sind. Genauso wenig funktionieren Grenzsicherungen zur Abwehr einer Pandemie. Kurzfristig mag das helfen, um einen Überblick und eine Atempause zu erhalten. Die Probleme geschlossener Grenzen wurden aber in Deutschland sehr schnell deutlich, z. B. anhand kilometerlanger Lkw-Staus und fehlenden Erntearbeitern, mit der unmittelbar drohenden Gefahr einer Versorgungskrise. Statt Grenzsicherung und Abschottung ist vielmehr globale Zusammenarbeit zur Abwehr und Bekämpfung gefragt.

Letztendlich bleibt noch zu erwähnen, dass die Auswirkungen und der Erfolg von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und zur Erhöhung der IT-Sicherheit oft nur mit Verzögerung feststellbar und nur bedingt quantitativ sowie monetär messbar sind. Die Auswirkung einer Schutzmaßnahme auf die Zahl der Corona-Infizierten lässt sich erst mit einer Verzögerung von zwei Wochen feststellen. Investitionen und nicht getätigte Investitionen in die IT-Sicherheit zeigen erst verzögert im Falle eines Angriffs ihren Nutzen – oder bestenfalls dadurch, dass der Angriff ausbleibt. In diesem Sinne sind auch leerstehende Notfallkliniken ein Zeichen des Erfolgs von Maßnahmen, nicht ein Ergebnis übervorsichtiger Politik.

Daraus folgt einmal mehr: „Cybersicherheit ist kein Zustand, sondern ein Prozess“, was sich auch bestens auf die Corona-Krise übertragen lässt. Die Bedrohungslage ändert sich ständig und mit jeder neuen Technologie oder Infizierungswelle entstehen neue Gefahren und Lagen. Es ist daher essenziell, dass

#### ZU DEN AUTOREN:

**Oliver Dehning**, Co-Founder, Hornetsecurity, Studium der Elektrotechnik / Nachrichtentechnik an der Leibniz Universität Hannover, MBA der University of Maryland; Gründer und bis Januar 2020 Geschäftsführer der Hornetsecurity GmbH; Leiter der KG Sicherheit im eco Verband der Internetwirtschaft; Leiter der AG Cloud Security im Bundesverband IT-Sicherheit TeleTrust

**Hans-Wilhelm Dünn**, Präsident, Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V., Studium der Verwaltungswissenschaften an der Universität Potsdam, von 2007 bis 2009 Persönlicher Referent im Büro des Wirtschaftsministers und stellv. Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg. Von 2010 bis 2012 Geschäftsführer von Security and Safety made in Berlin-Brandenburg e.V. Von 2009 bis 2010 Mitglied im Aufsichtsrat der Energie und Wasser Potsdam GmbH und von 2011 bis 2014 Mitglied im Aufsichtsrat der VIP Verkehrsbetriebe Potsdam GmbH. Von 2009 bis 2019 Mitglied im Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH sowie der Lausitz Klink Forst GmbH. Von 2012 bis 2016 Gründungsmitglied und Vizepräsident des Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V., anschließend Generalsekretär. Seit Mai 2018 Präsident des Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V. Zudem führt er seit 2012 eine eigene Unternehmensberatung. Er vermittelt sein Fachwissen im Bereich der digitalen Transformation und Cybersicherheit auf hochrangigen Veranstaltungen als Keynote-Speaker und Panelist. Er ist häufiger Ansprechpartner für TV-Sender und andere Medienformate und Gastautor für verschiedene Zeitungen, Fachzeitschriften und wissenschaftliche Publikationen. Hans-Wilhelm Dünn ist Herausgeber des Buchs „Cybersicherheit im Krankenhaus“.



GdP-Betreuungsfahrzeug vor der JVA Tonna

Foto: Berntsch



## AUS DEN KREISGRUPPEN

# Wie wird man Justizvollzugsbeamt\*in?

**Erfurt (JB/CB)** Die GdP-Kreisgruppe Justizvollzug Thüringen ist der „Paradiesvogel“ unter den Kreisgruppen, sodass wir bzw. unsere Tätigkeiten in den Thüringer Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalt eher unbekanntes Terrain für die meisten Mitglieder der GdP sind. Daher wollten wir uns zu Wort melden und euch zunächst die Ausbildung des mittleren allgemeinen Vollzugsdienst im Thüringer Justizvollzug etwas näherbringen.

Was bewegt jemanden dazu, sich für diesen außergewöhnlichen Beruf zu entscheiden?

Einige erfahren von ihrer Familie oder von Bekannten, andere durch Medien über geplante Einstellungen im Thüringer Justizvollzug. Auf dem Internetportal [www.Thueringen.de](http://www.Thueringen.de) kann man sich u. a. über dieses Berufsbild entsprechend informieren. Der Versand der Bewerbungsunterlagen erfolgt an die Justizausbildungsstätte im Bildungszentrum Gotha. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die besten Bewerber\*innen zunächst zu einem schriftlichen Eignungstest, welcher u. a. einen Intelligenztest beinhaltet, geladen. Im Anschluss erfolgt nach erneuter Bestenauslese ein Sporttest. Die Bewerber\*innen, welche durch körperliche Fitness überzeugen können, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. Ist auch dieser Abschnitt erfolgreich bestanden, erhält man die freudige Nachricht über die geplante Einstellung. Jetzt heißt es nur noch Anforderung des Führungszeugnisses sowie Feststellung der Vollzugsdiensttauglichkeit durch den Amtsarzt, dann steht der Verbeamtung auf Widerruf nichts mehr entgegen.

Anfang Oktober jeden Jahres erfolgt die Vereidigung der Justizvollzugsoberssekretär-Anwärter\*innen (ein besonderer Moment für jeden im Thüringer Justizvollzug) und sie können ihren ersten Dienst in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalt im Freistaat Thüringen beginnen. In

jeder Anstalt steht den Anwärter\*innen ein Ausbildungsleiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Dieser kümmert sich zunächst um die Einkleidung mit der vorgeschriebenen Dienstuniform. Im Bekleidungsshop in Erfurt erhält man sodann eine Grundausstattung. Da diese nur auf das Nötigste beschränkt ist, während der Ausbildung ein geringeres Bekleidungsgeld zur Verfügung steht sowie der Anbieter nicht gerade preisgünstig ist, muss man die noch fehlende Ausstattung aus privaten finanziellen Mitteln aufstocken. Dies macht ein jeder Neubeamter gern.

Jedem „Neuzugang“ eröffnet sich eine völlig neue Welt. Unzählige Türen und Tore, die verschlossen werden müssen; Vergitterung an Türen und Fenstern, Ordnungszäune, Sicherheitszäune mit NATO-Draht, eine hohe Mauer; jede Menge Dienstweisungen, Vorschriften, Verfügungen und Gesetze, die beachtet werden müssen, neue Kolleg\*innen und natürlich viele Gefangene. Die größte Hürde ist der zu leistende Schichtdienst, der den neuen Kolleginnen und Kollegen körperlich, aber familiär alles abfordert. Einem wird dann erst richtig bewusst, welchen Respekt man vor diesem Beruf haben sollte. Der erste Eindruck macht neugierig auf mehr! Während eines dreimonatigen Einführungslehrgangs in seiner Stamm-Anstalt entwickelt man ein Gefühl dafür, ob man für diesen Beruf geschaffen ist oder eher weniger. Falls sich das bei dem ein oder anderen herausstellen sollte, ist dies kein Beinbruch, so schnell wie man hereinkommt, kommt man auch wieder heraus.

Die Anwärter\*innen werden in ihren Anstalten freundlich von den Kolleg\*innen begrüßt, sodass sie sich gut in ihren zugeordneten Dienstplangruppen aufgenommen fühlen. In der Anfangszeit wird unseren Anwärter\*innen in den Hafthäusern zunächst der Tagesablaufplan erläutert, welcher als

Orientierung für die täglich zu erfüllenden Aufgaben dient. Sämtliche Vorschriften, Dienstweisungen und Verfügungen werden einem nach und nach nähergebracht. Falls es einmal Unklarheiten gibt, können die mithilfe der Ausbildungsleiter zeitnah besprochen und gelöst werden. Ein Großteil der Kolleg\*innen sind sehr daran interessiert, unseren Anwärter\*innen ihr Wissen und ihre gesammelten Dienst Erfahrungen zu vermitteln und haben nicht vergessen, dass sie selbst einmal Anwärter\*innen waren.

Nach dem Einführungslehrgang folgt der erste theoretische Teil im Rahmen einer viermonatigen Schulzeit. Hier haben diejenigen einen Vorteil, bei denen die Schulzeit noch nicht in weiter Vergangenheit liegt. Die etwas Älteren müssen sich auf den Lernprozess erst wieder einstellen. Unterrichtsfächer wie Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Soziologie, Geschichte, Deutsch, Staatskunde, prakt. Vollzugsdienst, Rechtsgrundlagen des Vollzuges, waffenlose Selbstverteidigung sowie Sicherheit und Ordnung fordern unseren Anwärter\*innen alles ab. Am Ende des Ausbildungsabschnittes stehen Fachklausuren und Laufbahnprüfungen an, die zur Abfrage des erlernten Wissens dienen.

Jetzt kommen wir zu einem nicht ganz unwichtigen Teil, den Finanzen: Das erste Gehalt wird etwas verzögert zum ersten November mit dem nächsten Gehalt ausgezahlt. Um den finanziellen Engpass auszugleichen, kann eine Abschlagszahlung beantragt werden. Die Auszahlung dauert aber meist etwas länger, sodass es sich nicht wirklich lohnt. Des Weiteren können nicht alle Anwärter\*innen einer heimatnahen Anstalt zugeordnet werden und müssen eventuell eine Zweitwohnung anmieten oder einen langen Arbeitsweg auf sich nehmen. Das sind nicht unwesentliche Kosten, die sie immer bei einer Einstellung berücksichtigen müssen.

In der Ausbildung erhält man einen Anwärtergrundbetrag (lt. aktueller Besoldungstabelle entspricht dieser Grundbetrag 1.264,24 € Brutto). Vor einigen Jahren gab es sogar einen sogenannten Anwärtersonderzuschlag. Derzeit gibt es die Überlegung, diesen bei Mangel an geeigneten Bewerbern wieder einzuführen, um die Attraktivität der Ausbildung für Bewerber zu erhöhen. ■

**(wird fortgesetzt)**



## RECHTSPRECHUNG

## Ermessen bei Sportveranstaltungen

Das Verwaltungsgericht Gera hat mit Aktenzeichen 1 K 517/19 Ge ohne mündliche Verhandlung am 23. April 2020 festgestellt, dass für die Teilnahme des Klägers an den European Police- & Fire-Games die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 11 a) ThürUrlVO erfüllt sind. Damit hat die Landespolizeidirektion als Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Anstatt der Genehmigung von Sonderurlaub hat die Landespolizeidirektion den großen Verwaltungsapparat beschäftigt und viele Kosten, welche nun der Freistaat Thüringen zu zahlen hat, verursacht. Ob auch die Arbeitsstunden der Bearbeiter und der Aufwand gerechtfertigt ist, sollte doch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Ein Polizeibeamter beantragte die Bewilligung von Sonderurlaub für seine Teilnahme an einer Sportveranstaltung. Diesen bekam er Ende 2018 abgelehnt. Zur Gewährleistung seiner Teilnahme an den Games nahm er nun Erholungsurlaub. Den eingelegten Widerspruch wies die Landespolizeidirektion im Februar 2019 zurück. Aus diesem Grund musste das Gericht entscheiden. Da die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet, wurde der Rechtsstreit mit Beschluss der Kammer vom 7. April 2020 auf die Einzelrichterin übertragen, ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Das Gericht sieht die Auslegung als Feststellungsklage dahingehend, dass für die Teilnahme an den European Police- & Fire-Games die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub erfüllt sind. Sonderurlaub kann zwar nur für bestimmte zeitlich festgelegte Ereignisse gewährt werden und daher seinen Zweck grundsätzlich nicht mehr erfüllen, wenn das Ereignis beendet ist. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Beamte – wie hier – im fraglichen Zeitraum tatsächlich keinen Dienst geleistet hat. In diesem Fall können bei einer nachträglichen Gewährung von Sonderurlaub die Rechtswirkungen einer sonstigen Freistellung beseitigt werden (vgl. VG Gera, Urteil vom 27. Mai 2016 – 1 K 850/14 Ge –; BVerwG, Urteil vom 29. Januar 1987 – 2 C 12/85 –; VG Berlin, Urteil vom 26. Februar 2014 – 7 K 158/12 –). **Das heißt**

**für den vorliegenden Fall, dass dem Kläger anstelle des gewährten Erholungsurlaubs Sonderurlaub gewährt werden und der Erholungsurlaub gutgeschrieben werden kann.**

Die allgemeine Feststellungsklage dient der Klärung des zwischen den Beteiligten bestehenden konkreten Rechtsverhältnisses, nämlich der Frage, ob für die Teilnahme des Klägers an den European Police- & Fire-Games die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub erfüllt sind. Dem Polizeibeamten steht für diese Klage



Foto: Reuli

auch das besondere Rechtsschutzbedürfnis zu. Es besteht eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr. Der Kläger beachtet seine Teilnahme an den European Police- & Fire-Games auch in der Zukunft. Bei entsprechenden Anträgen auf Sonderurlaub liegen aller Wahrscheinlichkeit nach die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen vor. Für die Teilnahme des Beamten an der Veranstaltung sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub erfüllt.

Die Landespolizeidirektion hat im Bescheid ausgeführt, dass es sich hierbei „zweifelsohne“ um „[...] eine internationale sowie herausragende Sportveranstaltung [...]“ handle, „[...] die bezüglich ihrer Größenordnung den Olympischen Spielen nahekommt [...]“. Der weitere Vortrag gibt an, dass die Spiele den Olympischen Spielen nicht gleichwertig seien, eine Teilnahme setze nicht die Erfüllung bestimmter sportlicher Normen voraus, die Akkreditierung erfolge nur durch die

Teilnehmenden durch Vorlage des Dienstausschusses und nicht durch einen Mitgliedsverband des Deutschen Olympischen Sportbundes, die Veranstaltung sei in ihrer sportlichen Qualität weniger dem Leistungssport, sondern mehr dem Breiten- und Freizeitsport zuzuordnen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Spielen seien daher niedriger als die zu offiziellen sportlichen Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen. Dies steht der Einordnung als internationaler sportlicher Länderwettkampf i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 11 a) ThürUrlVO entgegen.

Das Gericht führt dagegen aus, die Fürsorgepflicht gebietet dem Dienstherrn nicht, allen besonderen zeitlichen Anforderungen, die dem Beamten aus seiner persönlichen Lebenssphäre erwachsen, durch Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung Rechnung zu tragen. Vielmehr sei vom Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht des Beamten auszugehen, der die Alimentationspflicht des Dienstherrn als Korrelat gegenübersteht, sodass Ausnahmen hiervon eng auszulegen seien. Demgemäß sei es regelmäßig Sache des Beamten, zeitlichen Anforderungen aus seiner persönlichen Lebenssphäre im Rahmen seiner Freizeit gerecht zu werden, ggf. auch unter vertretbarer Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder von Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung (vgl. VG Gera, Urteil vom 27. Mai 2016 – 1 K 850/14 Ge – juris unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 19. Juni 1997 – 2 C 28/96 – und VG Berlin, Urteil vom 26. Februar 2014 – 7 K 158.12 –).

Der Verordnungsgeber habe in der ThürUrlVO indes ausdrücklich die aktive Teilnahme an internationalen sportlichen Länderwettkämpfen als einen Fall, in dem Sonderurlaub gewährt werden kann, benannt und damit diesen der persönlichen Lebenssphäre des Beamten zugehörenden Fall als entsprechend wichtig angesehen. Die Rechtsfolge, nämlich die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, stehe im Einzelfall im Ermessen der Landespolizeidirektion, die hierbei auch zu prüfen habe, ob dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dieses Urteil kostet wegen der Handhabung der ThürUrlVO durch den Dienstherrn nun dem Freistaat viel Geld und Arbeitsstunden der bearbeitenden Beamten. Die Ausübung von Ermessen sollte eben nicht nur darin bestehen, zu begründen, warum einem Beamten etwas nicht zusteht. ■



INFO-DREI

# Diensthund(un)wesen in ...

## ... Thüringen

Das Diensthundwesen ist ein von hohem Spezialisierungsgrad geprägter Organisationsbereich der Thüringer Polizei. Es gibt vier Diensthundstaffeln (Ost-, West-, Nord- und Südthüringen). Die Fachaufsicht übt die Zentralstelle Diensthundwesen in der Landespolizeidirektion aus. Folgende Spezialrichtungen werden einsatzbereit vorgehalten: Schutzhund (Soll 60/Ist 38), Fährten-spürhund (22/14), Personenspürhund (6/4), Sprengstoffspürhund (18/10), Brandmittel-spürhund (2/2), Rauschgiftspürhund (20/14, davon mit Zusatzausbildung zum Bargeld-spürhund 7), Leichen-, Blut- und Tatmittel-spürhund (4/4) sowie Nachersatzhunde zur Fortbildung zum Schutz- und Spezialhund.

Im Diensthundwesen der Thüringer Polizei ist eines der dringendsten Probleme die Frage nach geeignetem Personal. Die Suche hierfür war in der Vergangenheit nicht einfach. Die Übernahme der Tätigkeit ist mit zusätzlichen Belastungen verbunden, die bis in den persönlichen und familiären Bereich ausstrahlen. So muss z. B. ein Grundstück zur Aufstellung des Diensthund-Zwingers vorhanden sein, man hat eine unregelmäßige, bedarfsorientierte Dienstgestaltung in den Staffeln und gewährleistet eine persönliche „Rundum-Betreuung“ des Hundes. Der Dienstherr sollte sich hier dringend Gedanken zur Erhöhung der Attraktivität dieser Tätigkeit z. B. durch Zahlung einer Diensthundführerpauschale (nach Vorbild Mecklenburg-Vorpommern, ca. 100 Euro monatlich) und flexiblere Gestaltung der Dienstzeiten machen. Der Diensthund genießt eine Rundumversorgung. Der Freistaat übernimmt die Tierarztkosten, die Futter- und Pflegekosten, die Kosten für Unterbringung und seit Januar 2019 wird für Diensthunde im Ruhestand ein verkürztes Futter und Pflegegeld gezahlt, der Hund kann also mit seinem Hundeführer alt werden. Der nachhaltigen Sicherung qualitativer und quantitativer Erfordernisse bei Ankauf, Haltung, Betreuung, Aus- und Fortbildung und Einsatz der Diensthunde ist besondere Bedeutung beizumessen.

Monika Pape

## ... Sachsen

Das Diensthundwesen in Sachsen ist dezentral strukturiert. Jede der fünf Polizeidirektionen (PD) hält eine Diensthundestaffel vor. Die PD Leipzig sowie die PD Dresden haben den zahlenmäßig größten Bestand an Diensthundeführern, gefolgt von der PD Chemnitz. Die Polizeidirektionen Zwickau und Görlitz sind die kleinsten der fünf Staffeln. Insgesamt gibt es in Sachsen über ca. 160 Diensthundeführer\*innen.

Die Diensthunde sind dual ausgebildet, das heißt grundsätzlich ist jeder Diensthund Schutzhund mit einer Spezialrichtung. Hier sind die Hunde entweder zum Rauschgiftspürhund, Sprengstoffspürhund oder Fährtenhund ausgebildet. Ausnahme bildet der SaP-Hund (Suche an Personen). Dieser ist im Bereich der Rauschgiftsuche an Personen ausgebildet und ist kein Schutzhund.

Die Ausbildung der Diensthunde erfolgt an der Diensthundeschule der sächsischen Polizei in Naustadt im Rahmen von Grund- und Speziallehrgängen. Darüber hinaus werden Praxislehrgänge in den jeweiligen Spezialrichtungen angeboten. Fortgebildet werden die Diensthunde wieder dezentral in den Diensthundestaffeln der Polizeidirektionen.

An der Diensthundeschule wird eine Einsatzgruppe vorgehalten. In dieser werden reine Spezialhunde in den Spezialrichtungen Leichenspürhund, Brandmittelspürhund, Personensuchhund (Mantrailer) und Vermisstensuchhunde geführt. Ihre Anforderung erfolgt über das Führungs- und Lagezentrum des Präsidiums der Bereitschaftspolizei, dass die jederzeitige Erreichbarkeit der Hundeführer und ihrer Spürhunde sichert. Ein landesübergreifender Einsatz kann mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Abt. 3 erfolgen. Jeder Diensthundeführer führt dabei zwei Spezialhunde sprich jeweils einen Brandmittel- und Leichenspürhund sowie jeweils einen Personen- und Vermisstensuchhund.

Markus Otto

## ... Sachsen-Anhalt

Die Diensthunde des Landes Sachsen-Anhalt werden durch die Diensthundführerschule (DHFS) in Bad Schmiedeberg, welche der Polizeinspektion Zentrale Dienste angegliedert ist, angekauft. Ebenso findet die Ausbildung an der DHFS statt. Die Diensthundführereinheiten (DHFE) des Landes Sachsen-Anhalt sind den vier Polizeinspektionen in Stendal, Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle angegliedert. An der DHFS werden Diensthunde für die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Brandenburg, den Freistaat Thüringen sowie für die Justiz der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Hessen und des Freistaates Thüringen ausgebildet.

Derzeit (Stand: 14. April 2020) befinden sich im Land Sachsen-Anhalt 81 Hunde im Dienst.

### Anzahl Diensthunde

DHFS	13
PI Stendal	10
PI Magdeburg	18
PI Dessau-Roßlau	16
PI Halle	24
LSA gesamt	81

Ausgebildet werden im Land Sachsen-Anhalt Schutz-, Fährten-, Rauschgift-, Banknoten-, Sprengstoff-, Brandmittel-, Leichen- sowie Personenspürhunde (Mantrailer).

Einsatzfähige Personenspürhunde (Mantrailer) werden derzeit ausschließlich an der Diensthundführerschule vorgehalten. Jedoch befindet sich in den DHFE der PI Halle sowie der PI Magdeburg jeweils ein weiterer Mantrailer in der Ausbildung.

Durch das Land Sachsen-Anhalt wird den Diensthundführer\*innen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro im Monat gezahlt. Im Alter von ca. zehn Jahren dürfen die Diensthunde in den wohlverdienenden „Ruhestand“ treten. Dafür bekommt der Hund, beziehungsweise sein Herrchen, 55 Euro „Rente“ im Monat für Pflege- und Futterkosten. Auch die Tierarztkosten werden nach der aktiven Dienstzeit übernommen.

Nancy Emmel